



Nr. 10 / 2011

Qualitätssicherung

Unparteiisches Mitglied Dr. Siebig begrüßt Zielsetzung des Gesetzentwurfs zur Ver- besserung der Krankenhaushygiene

Berlin, 03. März 2011 – Dr. Josef Siebig, unparteiisches Mitglied im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), hat die Zielsetzungen des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Verbesserung der Krankenhaushygiene ausdrücklich begrüßt. Siebig, der zugleich dem G-BA-Unterausschuss Qualitätssicherung vorsitzt, sieht in dem vorliegenden Entwurf eine gute Grundlage, um die Hygiene in der Versorgung zu verbessern.

„Positiv hervorzuheben ist die Regelung, die dem G-BA die Festlegung der Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene ermöglicht, da sie den Beratungen im G-BA zur Wahl des geeignet erscheinenden Qualitätssicherungsinstruments nicht vorgreift. Daneben ist die Empfehlung zur Bestimmung von Indikatoren insbesondere für die einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung bereits aufgegriffen worden“, sagte Siebig.

So habe der G-BA im Juni 2010 die Institution nach § 137a SGB V mit dem Qualitätssicherungsthema „nosokomiale Infektionen“ beauftragt. „An der Konkretisierung dieses Auftrages wird derzeit gearbeitet. Allerdings bedürfen die hierfür im Gesetzentwurf festgelegten Fristen einer Synchronisierung mit den Verfahrensschritten im G-BA.“

Siebig forderte weiter, den Fokus der Maßnahmen nicht allein auf den stationären Sektor zu beschränken. „Wir verfolgen bei den Beratungsaspekten im G-BA grundsätzlich einen sektorenübergreifenden Ansatz. Sogenannte behandlungsassoziierte Infektionen sind nicht auf den stationären Sektor begrenzt. Aus diesem Grund sollten die vom G-BA zu bestimmenden Qualitätsindikatoren natürlich nicht nur für Krankenhäuser entwickelt werden, sondern auch auf den ambulanten Bereich übertragbar sein.“

Darüber hinaus schlägt Siebig eine Ergänzung der ICD-Codes (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) vor, um konkrete Infektionsquellen im Krankenhaus zu entdecken und schnell zu beseitigen. Dazu sollten künftig die hauptsächlichsten Infektionserreger nach der Infektionsquelle getrennt erfasst werden.

Für Siebig liegen die Vorteile dieses System auf der Hand: „Zum einen erhalten die Krankenhäuser zeitnah Informationen über ihren Infektionsstatus und können bei festgestellten Problemen schnell eingreifen. Zum anderen ist dieses System erweiterbar, so dass es auch bei anderen multiresistenten Erregern angewandt werden kann.“

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka @g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Die Stellungnahme des unparteiischen Mitglieds Dr. Josef Siebig zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Krankenhaushygiene ist auf den Internetseiten des G-BA unter folgendem Link abrufbar:

[Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Krankenhaushygiene und zur Änderung weiterer Gesetze](http://www.g-ba.de/downloads/17-98-3023/2011-02-28_SN-Referentenentwurf%20Krankenhaushygienegesetz.pdf)

http://www.g-ba.de/downloads/17-98-3023/2011-02-28_SN-Referentenentwurf%20Krankenhaushygienegesetz.pdf

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 10 / 2011
vom 3. März 2011

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0) 30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka @g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.